



Protokollauszug vom

23.02.2022

Stadtkanzlei / Stadtführungsstab:

Corona-Virus: Massnahmenplan, 22. Ergänzung

IDG-Status: öffentlich

SR.21.275-11

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Stadtrat nimmt von der Aufhebung der Homeoffice-Empfehlung durch den Bundesrat Kenntnis. Homeoffice kann, falls es betrieblich möglich und aufgrund der individuellen Umstände sinnvoll ist, weiterhin umgesetzt werden. Die Richtlinie «Mobiles Arbeiten» ist ab 1. Mai anzuwenden.
2. Die generelle Maskenpflicht in Innenräumen, Fahrzeugen, an internen Sitzungen und Veranstaltungen wird per sofort aufgehoben.
3. Ab sofort dürfen Sitzungen und Veranstaltungen wieder mit physischer Teilnahme durchgeführt werden.
4. Die Durchführung von freiwilligen Veranstaltungen für Mitarbeitende mit geselligem Charakter ist ab sofort wieder zulässig.
5. Vom Entscheid des Stadtführungsstabes, die Sozialräume wieder vollständig zugänglich zu machen und die Kapazitätsbeschränkungen von Sitzungszimmern aufzuheben, wird Kenntnis genommen.
6. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Regelungen des Bundes zum Schutz besonders gefährdeter Personen bis Ende März bestehen bleibt.
7. Mitteilung an: alle Departemente (zur Information ihrer Bereiche); Pandemieverantwortliche; Personalamt (zur Information der dezentralen Personaldienste und der Personalverbände); Stadtführungsstab Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die epidemiologische Lage entwickelt sich weiter positiv; dank der hohen Immunität in der Bevölkerung ist eine Überlastung des Gesundheitssystems trotz der weiterhin hohen Viruszirkulation unwahrscheinlich. Damit sind für den Bundesrat die Voraussetzungen für eine rasche Normalisierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens gegeben. Nach Konsultation der Kantone, der Sozialpartner, der Parlamentskommissionen und der betroffenen Verbände hob der Bundesrat die meisten Massnahmen ab 17. Februar 2022 auf. Einzig die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in Gesundheitseinrichtungen sowie die Isolation bleiben noch bis Ende März bestehen. Ebenso gelten die Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen bis Ende März 2022. Die Arbeitgeber bleiben jedoch explizit in der Pflicht ihre Mitarbeitenden adäquat zu schützen.

### **2. Aufhebung Homeoffice-Empfehlung / Mobiles Arbeiten**

Im Rahmen der beschlossenen Öffnungsschritte hat der Bundesrat die Homeoffice-Empfehlung aufgehoben. Unabhängig vom Gedanken des Gesundheitsschutzes erachtet es der Stadtrat als erstrebenswert, das mobile Arbeiten auch in Zukunft zu ermöglichen und im Sinne der Arbeitgeberattraktivität zu stärken. Einerseits können Vorgesetzte durch die Bewilligung von mobiler Arbeit dem möglicherweise individuell fortbestehenden Schutzbedürfnis einzelner Mitarbeitender Rechnung tragen, andererseits können sie damit auch auf weitere individuelle Bedürfnisse der Mitarbeitenden bezüglich Arbeitsort und -organisation eingehen. Dies natürlich immer nur soweit dies im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten umsetzbar ist.

Die beiden Monate März und April gelten noch als Übergangszeit, während der die Rückkehr in eine neue Normalität stufenweise erfolgen und gefestigt werden kann. Ab 1. Mai ist die Richtlinie «Mobiles Arbeiten» anzuwenden. Die Vorgesetzten haben auf diese Weise genügend Zeit, um die Bedürfnisse abzuklären und mit den betrieblichen Erfordernissen abzustimmen sowie längerfristig gültige Vereinbarungen betreffend das mobile Arbeiten zu erstellen. Der Entscheid bezüglich mobiler Arbeit liegt bei den Vorgesetzten; es gibt keinen Anspruch darauf.

Bezüglich Spesen im Zusammenhang mit dem Homeoffice gilt, dass solche nach den allgemeinen Grundsätzen von Art. 87 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut, wie im SR.20.193-6 ausgeführt, vergütet werden.

### **3. Aufhebung der Maskenpflicht**

In seinem Beschluss vom 16. Februar 2022 hat der Bundesrat die Maskenpflicht am Arbeitsplatz aufgehoben und überlässt die Entscheidung über die nötigen Schutzmassnahmen der Fürsorgepflicht den einzelnen Arbeitgebenden. Angesichts der Aufhebung der Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Betrieben, in Läden und Restaurants mit Ausnahme des öffentlichen Verkehrs erachtet es der Stadtrat zur Schaffung einer einheitlichen Regelung als angezeigt, die generelle Maskenpflicht auch in der Stadtverwaltung und den städtischen Betrieben aufzuheben. Er entscheidet sich bewusst für die Aufhebung der Maskenpflicht und für eine Normalisierung der Kontakte – die Mitarbeitenden und die Stadt sollen wieder ihr Gesicht zeigen können.

Angesichts des individuellen Schutzbedürfnisses einzelner Mitarbeitender, das durch die Aufhebung der Massnahmen möglicherweise verstärkt wird, sind die Vorgesetzten in dieser Phase jedoch nach wie vor angehalten, der Fürsorgepflicht Rechnung zu tragen und entsprechende Massnahmen wie beispielsweise die weitere Ermöglichung von Home-Office und Sicherstellung von genügend Abstand in den Büroräumlichkeiten umzusetzen, soweit ein Bedürfnis hierfür besteht. Insbesondere schliesst die Aufhebung der Maskenpflicht nicht aus, dass Mitarbeitende freiwillig weiterhin eine Maske tragen.

Technische Schutzmassnahmen wie Plexiglasscheiben und Desinfektionsständer können bestehen bleiben, mindestens solange die besondere Lage nach Epidemiegesetz gilt.

### **4. Organisation von Sitzungen und Veranstaltungen**

Sowohl interne Sitzungen und Veranstaltungen wie auch solche mit externen Teilnehmenden dürfen wieder physisch durchgeführt werden ohne Beschränkung der Teilnehmerzahlen. Für die Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen darf keine Zertifikatspflicht mehr vorgesehen werden. Entsprechend ist auch eine Kontrolle von Zertifikaten nicht mehr zulässig.

Im Hinblick auf das mobile Arbeiten ist es bei der Organisation von Sitzungen weiterhin wichtig, die in den letzten Jahren kennengelernten Möglichkeiten der Telekonferenz oder Webex in Betracht zu ziehen. Dabei bieten sich je nach Situation insbesondere auch hybride Sitzungsformen an.

Die Organisation und Durchführung von freiwilligen Veranstaltungen mit geselligem Charakter ist per sofort wieder zulässig.

### **5. Zugang zu den Sozialräumen / Kapazitätsbeschränkung Sitzungszimmer**

Angesichts der Aufhebung der Maskenpflicht und dem Wegfall der Zertifikatspflicht für Restaurants hat der Stadtführungsstab entschieden, die Sozialräume den Mitarbeitenden wieder vollumfänglich zugänglich zu machen. Ebenso wurde die Kapazitätsbeschränkung der Sitzungszimmer aufgehoben.

### **6. Besonders gefährdete Personen**

Der Schutz für besonders gefährdete Personen gilt bis 31. März 2022 und ist von der Stadtverwaltung zu gewährleisten. Hier liegt die Verantwortung weiterhin bei den Vorgesetzten, die gehalten sind, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht geeignete Massnahmen zum Schutz dieser Personen zu ergreifen.

### **7. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die FAQ werden aktualisiert.